

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung, (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3735/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS), Nr. 2892/77 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3736/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3737/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3738/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
- Verordnung (EWG) Nr. 3739/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 9
- Verordnung (EWG) Nr. 3740/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 11
- Verordnung (EWG) Nr. 3741/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel 16
- Verordnung (EWG) Nr. 3742/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors 19
- Verordnung (EWG) Nr. 3743/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand 21

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 3744/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	24
Verordnung (EWG) Nr. 3745/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	26
Verordnung (EWG) Nr. 3746/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29
Verordnung (EWG) Nr. 3747/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	32
Verordnung (EWG) Nr. 3748/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	35
Verordnung (EWG) Nr. 3749/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter	37
Verordnung (EWG) Nr. 3750/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	40
Verordnung (EWG) Nr. 3751/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen	42
Verordnung (EWG) Nr. 3752/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	44
Verordnung (EWG) Nr. 3753/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	46
Verordnung (EWG) Nr. 3754/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	48
Verordnung (EWG) Nr. 3755/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	50
★ Verordnung (EWG) Nr. 3756/85 der Kommission vom 17. Dezember 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide infolge des Beitritts Spaniens	52
Verordnung (EWG) Nr. 3757/85 der Kommission vom 20. Dezember 1985 über die einzuführende Menge der aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammenden Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch für das Jahr 1986	62
★ Verordnung (EWG) Nr. 3758/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1119/79 bezüglich Saatgut infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	63
★ Verordnung (EWG) Nr. 3759/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 zur Änderung bestimmter Verordnungen bezüglich Eier und Geflügelfleisch infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	64
★ Verordnung (EWG) Nr. 3760/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 bezüglich Trockenfutter infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	65
★ Verordnung (EWG) Nr. 3761/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 bezüglich Sojabohnen infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	66

* Verordnung (EWG) Nr. 3762/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Südkorea	67
Verordnung (EWG) Nr. 3763/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	69
Verordnung (EWG) Nr. 3764/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	70
Verordnung (EWG) Nr. 3765/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	72

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3688/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 351 vom 28. 12. 1985)	74
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG, (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 3735/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS), Nr. 2892/77 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3625/83⁽⁶⁾, ist diese Verordnung ab 1. Januar 1978 während einer Übergangszeit gültig, die am 31. Dezember 1985 ausläuft.

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3625/83 ist erstmals bei der Erstellung der Übersichten über die Ermittlung des endgültigen Gesamtbetrages der Grundlage für die Berechnung der MwSt.-Eigenmittel des Jahres 1983 zur Anwendung gelangt. Diese Übersicht wurde der Kommission von den Mitgliedstaaten nach Artikel 10 Absatz 1 (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 zum 1. Juli 1984 übermittelt. Es ist jedoch erforderlich, sich auf eine mehrjährige Erfahrung stützen zu können, um eine endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel vorschlagen und alle Methoden für die richtigste Erhebung dieser Eigenmittel prüfen zu können.

Die Mehrwertsteuer-Harmonisierung nach der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehr-

wertsteuersystem : einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽⁷⁾ — ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Insbesondere gelten noch die Ausnahmeregelungen nach Anhang E und F der Sechsten Richtlinie.

Um die Erhebung der Eigenmittel und die Arbeit zur Erstellung der endgültigen Regelung fortsetzen zu können, sollten daher die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1988 verlängert und die bestehenden Vorschriften der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 erhält folgende Fassung :

„Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1978 für eine am 31. Dezember 1988 zu Ende gehende Übergangszeit anwendbar.

Die Kommission legt vor dem 31. Dezember 1987 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung sowie gleichzeitig Vorschläge über eine einheitliche Methode für die Festlegung der Erhebungsgrundlage vor, wobei sie alle Lösungsmöglichkeiten berücksichtigt. Hierfür berücksichtigt sie auch etwaige Unterschiede bei den Verwaltungskosten, die von den Steuerpflichtigen und den staatlichen Kontrollstellen zu tragen sind.

Der Rat legt vor dem 30. Juni 1988 auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Bestimmungen betreffend die endgültige Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel sowie die Einzelheiten für das Inkrafttreten dieser Regelung fest.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

(2) ABl. Nr. C 125 vom 22. 5. 1985, S. 16.

(3) Stellungnahme vom 15. 11. 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) ABl. Nr. C 261 vom 12. 10. 1985, S. 3.

(5) ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8.

(6) ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. KRIEPS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3736/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2956/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-

zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1985 fest-
gestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	125,26
10.01 B II	Hartweizen	181,34 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	114,35 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	132,28
10.04	Hafer	116,09
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	104,77 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	78,96 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	118,82 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	189,49
11.01 B	Mehl von Roggen	174,22
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	294,50
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	203,40

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3737/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2160/85 ⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-

zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1985 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	2,20	2,20	2,20
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3738/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1025/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz
2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3032/85 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3686/85 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 ⁽⁵⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3032/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 290 vom 1. 11. 1985, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 28. 12. 1985, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽³⁾	AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	292,62	142,71
	2. langkörniger	281,66	137,23
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	365,78	179,29
	2. langkörniger	352,07	172,43
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	451,71	213,93
	2. langkörniger	571,73	273,98
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	481,07	228,18	
2. langkörniger	612,90	294,10	
III. Bruchreis	144,81	69,40	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3739/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2457/85 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3687/85 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 ⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 31. 8. 1985, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 28. 12. 1985, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis):				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3740/85 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 1985
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz
 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide- und
 Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwenden sind, wurden
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3352/85⁽⁵⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 3352/85 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-
 führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
 gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
 dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d)
 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1
 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr.
 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr.
 2744/75⁽⁶⁾ unterliegenden Erzeugnisse, festgesetzt im
 Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3352/85 werden
 gemäß den Beträgen im Anhang zu dieser Verordnung
 für die dort angegebenen Erzeugnisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 321 vom 30. 11. 1985, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	(ECU/Tonne) Erstattungs- betrag
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	151,44
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	—
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	130,99
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	—
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽⁷⁾	137,73
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽⁷⁾	—
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt ⁽⁷⁾	—
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	156,49
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingriß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	130,99
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingriß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	—
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ^{(1) (8)}	177,08
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ^{(1) (8)}	137,73
11.02 A V (c)	Grob- und Feingriß von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger ^{(1) (8)}	118,06
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingriß von Reis	—
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	151,44
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—

		(ECU/Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	116,43
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	151,44
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	123,71
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	—
11.02 B II c) (1)	Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ^{(2) (8)}	147,57
11.02 B II c) (2)	Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ^{(2) (8)}	113,14
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 1. Kategorie	201,92
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 2. Kategorie	161,54
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlförmig geschliffen ⁽³⁾	—
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	79,00
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	151,44
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	145,54
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	116,43
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	157,41

(ECU/Tonne)

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungsbetrag
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	127,89
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	—
11.02 F III	Pellets aus Gerste	—
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	—
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	24,60
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	179,71
11.08 A I	Stärke von Mais (*)	127,14
11.08 A II	Stärke von Reis (*)	182,89
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln (*)	127,14
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke (*)	—
17.02 B II a)	Glukose und Maltodextrin, ausgenommen Glukose mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert (*)	165,84
17.02 B II b)	Maltodextrin und Maltodextrinsirup; Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von weniger als 99 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Glukose als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert (*)	127,14
17.02 F II a)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, als Pulver, auch agglomeriert	173,73
17.02 F II b)	Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, ausgenommen als Pulver	120,82
21.07 F II	Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt und Maltodextrinsirup	127,14
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	63,18

-
- (1) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.
- (2) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (3) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (4) Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.
- (5) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (6) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (7) Die Analyseverfahren für die Feststellung des Fettgehalts ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) wiedergegeben.
- (8) Für die Feststellung des Fettgehalts ist folgendes Verfahren anzuwenden :
- Die Probe ist so zu zerkleinern, daß mehr als 90 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 500 Mikrometer haben und 100 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 000 Mikrometer.
 - Die anschließend anzuwendende Analyseverfahren ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) wiedergegeben.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3741/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden, indem man die Lage und die voraussichtliche
Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner
Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist
es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu,
die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand
zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Welt-
marktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Rege-
lung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽⁵⁾, muß die Erstattung
nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt
werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Misch-

futtermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung
festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission
vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vor-
ausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getrei-
demischfuttermitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 537/83⁽⁷⁾, sieht vor, daß die
Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt
der nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat geltenden
Schwellenpreises berechtigten Erstattungen, die für die am
häufigsten verwendeten Getreidearten gewährt werden,
und auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt
werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an
Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es
ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die
Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und
die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer
Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen
Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kate-
gorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag muß
außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des
Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Welt-
markt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen
Anforderungen bestimmter Märkte können unterschied-
liche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach
Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungs-
gebiet erforderlich machen.

Zur Durchführung dieser unterschiedlichen Erstattungen
sind die Bestimmungszonen gemäß Anhang II der
Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission vom
27. Mai 1977 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen
für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr
und für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Getreide und
Reis⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
501/85⁽⁹⁾, zugrunde zu legen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1983, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985, S. 26.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 ⁽¹⁾.
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Dezember 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Erstattungsbetrag		
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält :			
		mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ von :			
	0510	— mehr als 5 bis 10 Gewichtshundertteilen	4,89 ⁽²⁾	5,25 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	1010	— mehr als 10 bis 20 Gewichtshundertteilen	9,79 ⁽²⁾	10,49 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	2010	— mehr als 20 bis 30 Gewichtshundertteilen	19,58 ⁽²⁾	20,98 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	3010	— mehr als 30 bis 40 Gewichtshundertteilen	29,36 ⁽²⁾	31,48 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	4010	— mehr als 40 bis 50 Gewichtshundertteilen	39,15 ⁽²⁾	41,97 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	5010	— mehr als 50 bis 60 Gewichtshundertteilen	48,94 ⁽²⁾	52,46 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	6010	— mehr als 60 bis 70 Gewichtshundertteilen	58,73 ⁽²⁾	62,95 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾
	7010	— mehr als 70 Gewichtshundertteilen	64,07 ⁽²⁾	68,67 ⁽²⁾ ⁽³⁾	— ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽²⁾ Für Ausfuhren in die Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85.

⁽³⁾ Mindestgehalt an Mais und/oder Sorghum von mehr als : 0510 :5 % ; 1010 :10 % ; 2010 :20 % ; 3010 :30 % ; 4010 :40 % ; 5010 :50 % ; 6010 :60 % ; 7010 :60 %.

Wird dieser Mindestsatz eingehalten, so gelten diese Erstattungen auf Antrag des Betreffenden auch dann, wenn der Gehalt an Getreideerzeugnissen den in derselben Zeile vorgesehenen Höchstgehalt überschreitet.

⁽⁴⁾ Für Ausfuhren nach den übrigen Drittländern.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3742/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽⁵⁾ zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während der bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	C. Ahornzucker und Ahornsirup	0,4859	—
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) :		
	I. Isoglukose	—	58,26
	ex II. andere	0,4859	—
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,4859	—
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,4859	—
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt ;		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	—	58,26
	IV. andere	0,4859	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3743/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1482/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19, Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁸⁾, entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁹⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff ⁽²⁾
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin):		
	I. Isoglukose	—	40,92
	ex II. andere, ausgenommen Sorbose	0,4092	—
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,4092	—
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,4092	—
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	—	40,92
	IV. andere (andere als Laktose-, Glukose- und Malto-Dextrinsirupe)	0,4092	—

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3744/85 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1985
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates
vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽⁴⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr.
171/67/EWG und (EWG) Nr. 616/72 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁶⁾, geregelt
worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß
die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung
folgender Faktoren festgesetzt :

- Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfü-
baren Mengen und der Olivenölpreise auf dem Markt
der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem
Weltmarkt,
- Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für
Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage
und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und
dem Handel gewährleisten sollen,

- Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemein-
schaft zu verhindern,
- wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die
genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien
festzusetzen :

- Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugerge-
bieten der Gemeinschaft,
- günstigste Notierungen, die auf den einzelnen
Märkten der einführenden Drittländer festgestellt
werden,
- Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von
den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten
Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen
Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungs-
kosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann
die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder
Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt
werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen
Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß
die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt
werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :	
A	Olivenöl :	
I	nicht behandelt :	
(a)	naturreines Olivenöl :	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission ⁽¹⁾ und für die Ausfuhr nach Drittländern	67,00
II	anderes :	
(a)	durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten :	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission ⁽¹⁾ und für die Ausfuhr nach Drittländern	67,00

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3745/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1297/85⁽⁶⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1985/86 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1489/85⁽⁹⁾ und (EWG) Nr. 1490/85⁽¹⁰⁾ festgesetzt.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der Richtpreis für Raps- und Rübsensamen und der monatliche Erhöhungsbetrag für die Monate Februar, März, April, Mai und Juni 1986 für Raps und Rüben noch nicht bestehen, konnte der Erstattungsbetrag im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 1986 für Raps und Rüben nur vorläufig aufgrund des Richtpreises und der monatlichen Erhöhung, die von der Kommission dem Rat für das Wirtschaftsjahr 1985/86 vorgeschlagen wurden, berechnet werden ; dieser Beihilfebetrag darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 bekannt sein wird.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84⁽¹²⁾, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vohundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vohundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 13.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 14.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84⁽¹⁾ bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in ECU in jede der Landeswährungen, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84⁽²⁾ hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis oder auf die Erstattung.

Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar :

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
 - dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs
 - und
 - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs ;
- b) hinsichtlich Italiens, des Vereinigten Königreichs und Griechenlands den Abstand zwischen
 - dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten
 - und
 - dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird der Währungsabstand für die Wirtschaftsjahre 1984/85 bis 1986/87 unter Berücksichtigung eines mit dem Umrechnungskurs des Leitkurses multiplizierten Koeffizienten berechnet. Dieser Koeffizient ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2679/85⁽³⁾ festgesetzt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn

der Terminwechsellkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassawechsellkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Ölsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in ECU und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sind im Anhang festgesetzt.

Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 1986 anzuwendende Erstattungsbetrag für Raps und Rüben wird jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 1986 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für die Monate Februar, März, April, Mai und Juni 1986 für Raps und Rüben Rechnung zu tragen.

Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 254 vom 25. 9. 1985, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Raps- und Rübensamen

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
1. Bruttoerstattungen (ECU)	22,000	22,520	23,040	23,560	23,560	23,560
2. Endgültige Erstattungen						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	54,31	55,55	56,81	58,22	58,22	58,74
— Niederlande (hfl)	61,19	62,59	63,99	65,57	65,57	66,09
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 021,06	1 045,19	1 069,33	1 092,41	1 092,41	1 084,49
— Frankreich (ffrs)	151,18	154,82	158,05	160,92	160,92	160,93
— Dänemark (dkr)	185,13	189,51	193,88	198,26	198,26	197,70
— Irland (Ir £)	16,502	16,892	17,278	17,619	17,619	17,501
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	13,068	13,390	13,711	14,033	14,033	13,851
— Italien (Lit)	30 541	31 309	31 868	32 435	32 435	31 699
— Griechenland (Dr)	1 310,29	1 363,51	1 416,73	1 469,95	1 469,95	1 469,95

(¹) Anhand des letzten Richtpreisvorschlags der Kommission und vorbehaltlich des Ratsbeschlusses.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3746/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung der ab 1. Januar 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 591/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/85⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse

aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die „Akte“⁽⁶⁾, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3376/85⁽⁸⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 442/84 der Kommission vom 21. Februar 1984 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83⁽⁹⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 453/85⁽¹¹⁾, gestatten, Butter zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 321 vom 30. 11. 1985, S. 62.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1984, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 40.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die ab 1. Januar 1986 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten

Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 85,86
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	116,10
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	30,65
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, verbilligte Butter enthaltend, die nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 262/79, (EWG) Nr. 442/84 und (EWG) Nr. 1932/81, hergestellt worden sind	—
	b) bei Ausfuhr von Waren der Tarifstellen 21.07 G VII bis IX c) bei Ausfuhr anderer Waren	194,45 (1) 181,45

(1) Der Satz ist nur anwendbar in den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 genannten Fällen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3747/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslösungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/85⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wurde für das Wirtschaftsjahr 1985/86 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1486/85 des Rates⁽⁶⁾ festgesetzt. Die monatlichen Zuschläge zu diesem Preis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1487/85 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internatio-

nalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Dieser Durchschnittspreis wird gegebenenfalls gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt, um den Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse Rechnung zu tragen. Der dieser Anpassung entsprechende Betrag, der je nachdem differenziert werden kann, ob es sich um Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen oder Süßlupinen handelt, darf jedoch nicht höher sein als das Ergebnis der unter Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3319/85⁽⁹⁾, festgelegten Berechnung.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 ist der Durchschnittspreis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1486/85 festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 muß dieser Preis, falls für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Sojaschrot kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, anhand der Angebote und Notierungen für durch Verarbeitung von Sojabohnen in der Gemeinschaft erhaltenes Sojaschrot sowie anhand der Angebote und Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt ermittelt werden. In diesem Fall müssen die günstigsten Notierungen und Angebote

- für Sojaschrot in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam,
 - für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Wertunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojaschrot berichtigt,
- berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 läuft die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung für die im voraus festgesetzte Beihilfe am Ende des sechsten Monats nach dem Monat aus, in dem der Beihilfeantrag gestellt wird.

Bei Vorausfestsetzung wird die Beihilfe gemäß den in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 28. 11. 1985, S. 15.

Bei den betreffenden Erzeugnissen wird der Beihilfebetrag unter Berücksichtigung insbesondere des durch Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 festgelegten Berichtigungsbetrags angepaßt. Dieser Berichtigungsbetrag kann gemäß den in Artikel 26 derselben Verordnung vorgesehenen Bedingungen angepaßt werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

— für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

Die Beihilfe muß zweimal monatlich so festgesetzt werden, daß sie am 1. und 16. jedes Monats angewandt werden kann. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen oder Süßlupinen wurde für das Wirtschaftsjahr 1986/87 noch nicht festgesetzt. Die in dem genannten Wirtschaftsjahr geltende Beihilfe wurde unter Zugrundelegung des im vorhergehenden Wirtschaftsjahr anwendbaren Schwellenpreises festgesetzt. Diese Beihilfe muß deshalb vorläufig angewandt werden und ist zu bestätigen oder zu ersetzen, sobald die Preise für das Wirtschaftsjahr 1986/87 bekannt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Ab 1. Januar 1986 anwendbare Beihilfen

(in ECU/100 kg)

Monat der Identifizierung	Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen	Süßlupinen
Januar 1986	14,644 ⁽¹⁾	16,892
Februar 1986	15,169 ⁽¹⁾	17,351
März 1986	15,169 ⁽¹⁾	17,351
April 1986	15,169 ⁽¹⁾	17,351
Mai 1986	15,083 ⁽¹⁾	17,236
Juni 1986	15,083 ⁽¹⁾	17,236
Juli 1986	15,083 ⁽²⁾	17,236 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Enthält die Bescheinigung für die im voraus festgesetzte Beihilfe den Vermerk: „Der Vertrag sieht keine Preisanpassung für die nachstehenden Mengen vor: ...“, so ist die Beihilfe für die betreffende Menge gleich 13,744 ECU/100 kg.

⁽²⁾ Vorbehaltlich der Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilferegelung für das Wirtschaftsjahr 1986/87.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3748/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung der ab 1. Januar 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die Gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter Buchstaben a), c), d), g) und h) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/85⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstige Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die im Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Für Weißzucker oder Rohzucker wird unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁵⁾ genannten Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. Dezember 1985 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, werden wie folgt festgesetzt :

- a) bei der Ausfuhr dieser Waren, sofern sie nicht in den Genuß einer Erstattung bei der Erzeugung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 gekommen sind, entsprechend der Liste A des Anhangs und
- b) bei der Ausfuhr anderer als der unter Buchstabe a) genannten Waren entsprechend der Liste B des Anhangs.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der ab 1. Januar 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Liste A

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker:	40,92
	Rohzucker:	37,64
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet:	$40,92 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen:	—
	Isoglukose oder Isoglukosesirup, aromatisiert oder gefärbt:	40,92 ⁽²⁾

Liste B

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker:	37,04
	Rohzucker:	34,07
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet:	$37,04 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen:	—

(1) „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

(2) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3749/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates
vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Markt-
organisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1314/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c)
derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in
der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wird, eine
ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über
dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese
Beihilfe ist gleich einem Prozentsatz der Differenz
zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Prozentsatz sowie der Zielpreis wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1315/85 des Rates vom 23. Mai
1985 zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe
sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirt-
schaftsjahr 1985/86⁽³⁾ festgesetzt.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in
Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes
Erzeugnis der Standardqualität, für die der Zielpreis fest-
gesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates
vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegulierung für Trocken-
futter⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2026/82⁽⁵⁾, muß der durchschnittliche Weltmarkt-
preis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedan-
kenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten
Erzeugnisse unter Zugrundelegung der tatsächlich
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten unter Ausschluß der
Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für
die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können,
ermittelt werden. Dabei sind die Angebote und Notie-
rungen zu berücksichtigen, die innerhalb der ersten 25
Tage des betreffenden Monats festgestellt wurden und die

sich auf Lieferungen beziehen, die im Laufe des
folgenden Kalendermonats durchgeführt werden können.
Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird
der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden
ergänzenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorge-
nannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die
erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.

Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1528/78⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2079/84⁽⁷⁾, angegeben.

Können für die Ermittlung des durchschnittlichen Welt-
marktpreises kein Angebot und keine Notierung für die
in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der
Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse
zugrunde gelegt werden, so muß dieser Preis anhand der
Angebote auf dem Weltmarkt sowie der Notierungen an
den für den internationalen Handel wichtigen Börsen-
plätzen für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedan-
kenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufge-
führten Erzeugnisse ermittelt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78
wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen
Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung
zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der
Wertsomme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt.
Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 Absatz 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78
wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat,
in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis über-
einstimmen, der Betrag der ergänzenden Beihilfe anhand
eines Berichtigungsbetrags berichtigt, der unter Berück-
sichtigung der Terminpreistendenz errechnet wird.

Der Berichtigungsbetrag entspricht dem Unterschied
zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und
dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis unter
Anwendung des gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1221/83 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durch-
schnittliche Weltmarktterminpreis jedoch für einen der
Monate, der auf den der ersten Anwendung der ergän-
zenden Beihilfe folgt, nicht unter Anwendung der in
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten
Kriterien ermittelt werden, so wird der für den vorherge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 27. 7. 1982, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 192 vom 20. 7. 1984, S. 11.

henden Monat ermittelte Preis der Berechnung des Unterschiedes zugrunde gelegt. Können die durchschnittlichen Weltmarktterminpreise während mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so werden die für die betreffenden Monate geltenden Preise unter Anwendung der in Artikel 3 derselben Verordnung genannten Kriterien ermittelt.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so muß der Berichtungsbetrag dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis entsprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes für das betreffende Erzeugnis. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtungsbetrag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die ergänzende Beihilfe gleich null ist.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽¹⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der nach Maßgabe des arithmetischen Mittels der Kassawechselkurse jeder dieser Währungen gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die ergänzende Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen geht hervor, daß die ergänzende Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Januar 1986

(ECU/t)

	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	59,560	29,780

Beträge der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Februar 1986	59,309	29,655
März 1986	59,309	29,655
April 1986 ⁽²⁾	60,024	30,012
Mai 1986 ⁽²⁾	61,030	30,515
Juni 1986 ⁽²⁾	61,461	30,731
Juli 1986 ⁽¹⁾	0	0
August 1986 ⁽¹⁾	0	0
September 1986 ⁽¹⁾	0	0
Oktober 1986 ⁽¹⁾	0	0

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.⁽²⁾ Vorbehaltlich der Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter sowie der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Prozentsätze für das Wirtschaftsjahr 1986/87.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3750/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1976/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ist
für in der Gemeinschaft geerntete nicht entkörnte Baum-
wolle eine Beihilfe zu gewähren, wenn der Zielpreis
höher ist als der Weltmarktpreis für nicht entkörnte
Baumwolle.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen
diesen beiden Preisen.

Der Zielpreis für das Wirtschaftsjahr 1985/86 ist mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1500/85 des Rates vom 23. Mai
1985⁽³⁾ festgesetzt worden.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird
in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der
geschätzten Aufteilung der Ausbeute an Baumwollkör-
nern und an nicht entkörnter Baumwolle der Gemein-
schaftsernte sowie der Nettokosten für die Entkörnung
auf der Grundlage des für entkörnte Baumwolle und für
Baumwollkörner festgestellten Weltmarktpreises ermittelt.

Der Weltmarktpreis für die beiden letzteren Erzeugnisse
wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81
übermittelt.

Kann der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle
nicht wie vorstehend angegeben ermittelt werden, so wird
er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist
gleich der Summe der Werte für entkörnte Baumwolle

und Baumwollsaat gemäß der Definition in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 der Kommission vom
30. Juli 1981 über Durchführungsbestimmungen zur
Beihilferegelung für Baumwolle⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2428/85⁽⁵⁾, wobei diese
Summe um die Entkörnungskosten verringert wird.

Vorgenannte Werte werden auf der Grundlage der gemäß
den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81
ermittelten Preise festgesetzt. Der Weltmarktpreis wird
auf der Grundlage der günstigsten tatsächlichen Einkaufs-
möglichkeiten ermittelt, wobei Angebote und Notie-
rungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche
Marktentwicklung gelten können, außer Betracht bleiben.

Für Baumwollsaat sind die auf den wichtigsten Märkten
in Griechenland festgestellten Angebote und Notierungen
zu berücksichtigen.

Für die Angebote und Notierungen, die nicht den oben
angegebenen Bedingungen entsprechen, sind die erforderlichen
Berichtigungen vorzunehmen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 wird, falls für die Ermittlung des Weltmarkt-
preises für Baumwollkörner keine Angebote und Notie-
rungen zugrunde gelegt werden können, dieser Preis
anhand des um die Ausmahlungskosten verminderten
Wertes der bei der Verarbeitung der Körner gewonnenen
Erzeugnisse ermittelt. Dieser Wert wird gemäß Artikel 4
der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu
ermöglichen, ist bei der Berechnung der Beihilfen
zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 230 vom 29. 8. 1985, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Die Beihilfe muß einmal monatlich und in der Weise festgesetzt werden, daß ihre Anwendung vom ersten Tag des Monats an, der auf ihre Festsetzung folgt, sichergestellt ist. Sie kann im Laufe des Monats geändert werden.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Baumwolle wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 66,740 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3751/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates
vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-
bohnen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1491/85 wird für die in der Gemeinschaft geernteten
Sojabohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der für ein Wirt-
schaftsjahr geltende Zielpreis über dem Weltmarktpreis
liegt. Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen
den beiden Preisen.

Der Zielpreis für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr
1985/86 ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1492/85
des Rates vom 23. Mai 1985⁽²⁾ festgesetzt worden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 des Rates vom
25. Juli 1985 zur Festlegung der Grundregeln der Sonder-
maßnahmen für Sojabohnen⁽³⁾ ist der Weltmarktpreis für
Sojabohnen aufgrund der tatsächlichen günstigsten
Einkaufsmöglichkeiten zu bestimmen, mit Ausnahme der
Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für
die tatsächliche Tendenz des Marktes anzusehen sind.
Dabei werden Angebote auf dem Weltmarkt sowie die
Notierungen, die an den wichtigen Börsenplätzen des
Welthandels geboten werden, berücksichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 der
Kommission vom 12. August 1985 über Durchführungs-
bestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Soja-
bohnen⁽⁴⁾ wird der Weltmarktpreis für 100 Kilogramm
erstellt und aufgrund der Angebote und der Notierungen
für die innerhalb 30 Tagen nach dem Zeitpunkt ihrer
Feststellung durchzuführenden Lieferungen errechnet.

Für Angebote und Notierungen, die nicht den genannten
Bedingungen entsprechen, müssen die insbesondere

gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85
erforderliche Berichtigungen vorgenommen werden.

Für das gute Funktionieren der Beihilferegelung ist es
zweckmäßig, bei der Berechnung der Beihilfen zugrunde
zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Die während des Wirtschaftsjahres geltende Beihilfe ist
zweimal monatlich so festzusetzen, daß sie ab dem ersten
und sechzehnten Tag des Monats angewendet werden
kann.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Ange-
bote und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Sojabohnen
wie in dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Beihilfebetrag gemäß Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1491/85 wird auf 33,816 ECU je 100 Kilo-
gramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1985, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3752/85 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1985
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates
vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1297/85⁽⁴⁾;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1474/84⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
2881/85⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3690/85⁽⁸⁾, festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der Richtpreis für
Raps- und Rübsensamen und der monatliche Erhöhungs-
betrag für die Monate Februar, März, April, Mai und Juni
1986 für Raps und Rübsen noch nicht bestehen, konnte
der Beihilfebetrags im Falle der Festsetzung im voraus für

die Monate Januar, Februar, März, April, Mai und Juni
1986 für Raps und Rübsen nur vorläufig aufgrund des
Richtpreises und der monatlichen Erhöhung, die zuletzt
von der Kommission dem Rat für das Wirtschaftsjahr
1985/86 vorgeschlagen wurden, berechnet werden ; dieser
Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet
werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein,
sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1985/86
bekannt sein wird.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2881/85 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83⁽⁹⁾ sind in den Anhängen festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die
Monate Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 1986
anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen wird
jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 1986 bestätigt oder
geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1985/86
festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der
monatlichen Erhöhung für die Monate Februar, März,
April, Mai und Juni 1986 für Raps und Rübsen Rechnung
zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 277 vom 17. 10. 1985, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 351 vom 28. 12. 1985, S. 27.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU) (1)	24,603	25,123	24,141	23,564	23,564	23,564
2. Endgültige Beihilfen (1)						
In nachstehenden Ländern geerntete und verarbeitete Samen :						
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	60,34	61,58	59,36	58,23	58,23	58,75
— Niederlande (hfl)	67,99	69,39	66,86	65,58	65,58	66,10
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 141,87	1 166,00	1 120,43	1 092,59	1 092,59	1 084,68
— Frankreich (ffrs)	169,68	173,32	165,89	160,95	160,95	160,96
— Dänemark (dkr)	207,03	211,41	203,15	198,29	198,29	197,73
— Irland (Ir £)	18,455	18,845	18,104	17,622	17,622	17,504
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,731	15,052	14,415	14,036	14,036	13,853
— Italien (Lit)	34 598	35 365	33 592	32 442	32 442	31 706
— Griechenland (Dr)	1 667,41	1 720,63	1 567,78	1 470,50	1 470,50	1 470,50

(1) Anhand des letzten Richtpreisvorschlags der Kommission und vorbehaltlich des Ratsbeschlusses.

ANHANG II

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU)	31,892	32,254	32,869	32,131	32,131
2. Endgültige Beihilfen					
In nachstehenden Ländern geerntete und verarbeitete Kerne :					
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	77,96	78,84	80,34	78,81	78,81
— Niederlande (hfl)	87,85	88,84	90,49	88,76	88,76
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 480,17	1 496,97	1 525,51	1 490,13	1 490,13
— Frankreich (ffrs)	220,34	222,85	226,72	220,64	220,64
— Dänemark (dkr)	268,37	271,42	276,59	270,38	270,38
— Irland (Ir £)	23,922	24,194	24,651	24,045	24,045
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	19,169	19,388	19,769	19,297	19,297
— Italien (Lit)	45 132	45 646	46 337	44 963	44 963
— Griechenland (Dr)	2 291,04	2 319,28	2 382,22	2 280,97	2 280,97

ANHANG III

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
DM	2,187170	2,177960	2,170870	2,163160	2,163160	2,141930
hfl	2,466600	2,458370	2,452760	2,445980	2,445980	2,428200
bfrs/lfrs	44,726000	44,733600	44,770300	44,775400	44,775400	44,779600
ffrs	6,708730	6,738400	6,755840	6,783980	6,783980	6,843970
dkr	7,953020	7,945730	7,945460	7,940190	7,940190	7,935710
Ir £	0,712361	0,713109	0,714856	0,716378	0,716378	0,721932
£ Stg.	0,610486	0,611459	0,613082	0,614040	0,614040	0,618137
Lit	1 493,13	1 503,63	1 509,08	1 516,13	1 516,13	1 538,58
Dr	130,89740	130,78360	130,76580	130,65970	130,65970	130,46450

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3753/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2956/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1985 fest-
gestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	127,83
10.01 B II	Hartweizen	184,17 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	116,92 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	134,85
10.04	Hafer	118,66
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	107,34 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	81,53 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	121,39 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	193,37
11.01 B	Mehl von Roggen	178,10
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	298,97
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	207,28

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- ⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3754/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	(ECU/Tonne)		
			1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	2,20	2,20	2,15
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,96
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	(ECU/Tonne)			
			1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3755/85 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1985
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1482/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3570/85 ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3570/85 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 3570/85 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 341 vom 19. 12. 1985, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	40,92	
	(b) andere	40,68	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4092
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	37,64 ⁽¹⁾		
(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		0,4092	
(c) Rohrzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	37,42 ⁽¹⁾		
(d) andere Rohrzucker	⁽²⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3756/85 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide infolge des Beitritts Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 der Kommission ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2358/85 ⁽²⁾, muß, da sie auch nach dem 1. Januar 1986
noch gültig ist, gemäß den Bestimmungen der Bei-
trittsakte angepaßt werden.

Die in Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die
gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Beitrittsakte, vorgesehenen Konsulta-
tionen haben stattgefunden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die
Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel
396 der Akte genannten Maßnahmen erlassen. Diese

Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens
dieses Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens
in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 wird wie folgt geän-
dert :

1. Im Anhang werden die Titel durch die Titel gemäß
dem Anhang zu der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. Der Anhang wird durch die im Anhang zu der vorlie-
genden Verordnung angeführten Interventionsorte
sowie durch die diesbezüglichen Angaben ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens
des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am
1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 222 vom 20. 8. 1985, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANEXO — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

1. Tegnet + angiver, at det anførte sted betragtes som interventionscenter for den pågældende kornsort.
2. Tegnet — angiver, at det anførte sted ikke betragtes som interventionscenter for den pågældende kornsort.
1. Das Zeichen + bedeutet, daß der angegebene Ort als Interventionsort für die betreffende Getreideart gilt.
2. Das Zeichen — bedeutet, daß der angegebene Ort nicht als Interventionsort für die betreffende Getreideart gilt.
1. Το σημείο + καθορίζει ότι ο αναγραφόμενος τόπος θεωρείται ως κέντρο παρεμβάσεως για τα εν λόγω σιτηρά.
2. Το σημείο — καθορίζει ότι ο αναγραφόμενος τόπος δεν θεωρείται ως κέντρο παρεμβάσεως για τα εν λόγω σιτηρά.
1. The sign + indicates that the location shown is treated as an intervention centre for the cereal in question.
2. The sign — indicates that the location shown is not to be treated as an intervention centre for the cereal in question.
1. El signo + significa que el lugar indicado se considera centro de intervención para el cereal en cuestión.
2. El signo — significa que el lugar indicado no ha de considerarse centro de intervención para el cereal en cuestión.
1. Le signe + précise que le lieu indiqué est considéré comme centre d'intervention pour la céréale en cause.
2. Le signe — précise que le lieu indiqué n'est pas à considérer comme centre d'intervention pour la céréale en cause.
1. Il segno + significa che il luogo indicato è considerato centro d'intervento per il cereale in causa.
2. Il segno — significa che il luogo indicato non è da considerarsi centro di intervento per il cereale in causa.
1. Het teken + geeft aan, dat deze plaats interventiecentrum is voor de betrokken graansoort.
2. Het teken — geeft aan, dat deze plaats geen interventiecentrum is voor de betrokken graansoort.

1	2	3	4	5	6	7
Interventionscentre Interventionsort Κέντρα παρεμβάσεως Intervention centres Centros de intervención Centres d'intervention Centri di intervento Interventiecentrum	Blød hvede Weichweizen Σίτος μαλακός Common wheat Trigo blando Froment tendre Frumento tenero Zachte tarwe	Rug Roggen Σίκαλις Rye Centeno Seigle Segala Rogge	Byg Gerste Κριθή Barley Cebada Orge Orzo Gerst	Hård hvede Hartweizen Σίτος σκληρός Durum wheat Trigo duro Froment dur Frumento duro Durum tarwe	Majs Mais Αραβόσιτος Maize Maíz Maïs Granturco Maïs	Sorghum Sorghum Σόργο Sorghum Sorgo Sorgho Sorgo Sorgho
ESPAÑA						
COMUNIDAD AUTÓNOMA: GALICIA						
Provincia de La Coruña						
Betanzos	+	+	+	—	+	—
Provincia de Lugo						
Guitiriz	+	+	+	—	+	—
Provincia de Orense						
Celanova	+	+	+	—	+	—
Provincia de Pontevedra						
Portas	+	+	+	+	+	—
COMUNIDAD AUTÓNOMA DE ASTURIAS						
Oviedo	+	+	+	—	+	—
COMUNIDAD AUTÓNOMA DE CANTABRIA						
Torrelavega	+	+	+	—	+	—

1	2	3	4	5	6	7
Interventionscentre Interventionsort Κέντρα παρεμβάσεως Intervention centres Centros de intervención Centres d'intervention Centri di intervento Interventiecentrum	Blød hvede Weichweizen Σίτος μαλακός Common wheat Trigo blando Froment tendre Frumento tenero Zachte tarwe	Rug Roggen Σίκαλις Rye Centeno Seigle Segala Rogge	Byg Gerste Κριθή Barley Cebada Orge Orzo Gerst	Hård hvede Hartweizen Σίτος σκληρός Durum wheat Trigo duro Froment dur Frumento duro Durum tarwe	Majs Mais Αραβόσιτος Maize Maíz Maïs Granturco Maïs	Sorghum Sorghum Σόργο Sorghum Sorgo Sorgho Sorgo Sorgho
COMUNIDAD AUTÓNOMA : PAÍS VASCO						
Provincia de Álava						
Vitoria	+	+	+	—	+	—
Salvatierra	+	—	+	—	—	—
COMUNIDAD AUTÓNOMA : NAVARRA						
Caparroso	+	—	+	—	+	—
Estella	+	+	+	—	—	—
Lerín	+	—	+	—	—	—
Pamplona	+	—	+	+	—	—
Sangüesa	+	—	+	—	—	—
Tafalla	+	—	+	+	+	+
Tudela	+	—	+	+	+	+
Villafranca	+	—	+	—	+	—
COMUNIDAD AUTÓNOMA : LA RIOJA						
Alfaro	+	—	+	—	+	—
Calahorra	+	—	+	+	+	—
Haro	+	—	+	+	—	—
Logroño	+	—	+	+	+	+
Nájera	+	—	+	—	—	—
Sto. Domingo de la Calzada	+	+	+	—	—	—
COMUNIDAD AUTÓNOMA : ARAGÓN						
Provincia de Huesca						
Barbastro	+	—	+	+	—	—
Binéfar	—	—	+	—	+	—
Huesca	+	—	+	—	+	—
Jaca	+	+	+	—	—	—
Plasencia del Monte	+	—	+	+	—	—
Sariñena	+	—	+	+	+	+
Tardienta	+	—	+	+	+	+
Fraga	+	—	+	—	+	—
Grañen	+	—	+	—	+	—
Lanaja	—	—	+	—	—	—
Monzón	+	—	+	—	+	+
Provincia de Teruel						
Alcañiz	+	+	+	—	+	+
Calamocha	+	+	+	—	—	—
Calanda	+	—	+	—	—	—
Cella	+	—	+	—	—	—
Ferreruela de Huerva	+	—	+	—	—	—
Monreal del Campo	+	—	+	—	—	—
Perales del Alfambra	+	—	+	—	—	—
Puebla del Híjar	+	—	+	—	+	—
Santa Eulalia	—	+	+	—	—	—
Teruel	+	—	+	—	—	—
Muniesa	—	—	+	—	—	—
Provincia de Zaragoza						
Muel	+	—	+	—	—	—
Ariza	+	—	+	—	—	—

1	2	3	4	5	6	7
Interventionscentre Interventionsort Κέντρα παρεμβάσεως Intervention centres Centros de intervención Centres d'intervention Centri di intervento Interventiecentrum	Blød hvede Weichweizen Σίτος μαλακός Common wheat Trigo blando Froment tendre Frumento tenero Zachte tarwe	Rug Roggen Σίκαλις Rye Centeno Seigle Segala Rogge	Byg Gerste Κριθή Barley Cebada Orge Orzo Gerst	Hård hvede Hartweizen Σίτος σκληρός Durum wheat Trigo duro Froment dur Frumento duro Durum tarwe	Majs Mais Αραβόσιτος Maize Maíz Maïs Granturco Maïs	Sorghum Sorghum Σόργο Sorghum Sorgo Sorgho Sorgo Sorgho
Belchite	+	+	+	—	—	—
Borja	+	+	+	—	—	—
Biota	+	—	+	+	+	—
Bujaraloz	+	—	+	—	—	—
Calatayud	+	—	+	—	—	—
Cariñena	+	—	+	+	+	—
Casetas	+	—	+	—	+	—
Caspe	+	—	+	—	—	—
Daroca	+	—	+	—	—	—
Epila	+	—	+	+	+	—
Ejea de los Caballeros	+	—	+	+	+	+
Farlete	+	—	+	—	—	—
Quinto de Ebro	+	—	+	—	+	+
Luna	+	+	+	—	—	—
Mallén	+	—	+	+	+	—
Sádaba	+	—	+	—	—	—
Used	+	+	+	—	—	—
Zaragoza	+	—	+	+	+	—
Zuera	+	—	+	—	+	—
Gallur	+	—	+	—	+	—
COMUNIDAD AUTÓNOMA : CATALUÑA						
Provincia de Barcelona						
Vic	+	—	+	—	+	+
Igualada	+	—	+	—	+	—
Provincia de Gerona						
Fornells de la Selva	+	—	+	—	—	—
Figueras	+	—	+	—	+	+
Provincia de Lérida						
Agramunt	+	—	+	—	—	—
Balaguer	+	—	+	—	+	—
Bellpuig	+	+	+	—	+	+
Lérida	+	—	+	+	+	+
Borjas Blancas	+	—	—	—	—	—
Provincia de Tarragona						
Montblanc	+	—	+	—	+	+
COMUNIDAD AUTÓNOMA : BALEARES						
Palma de Mallorca	+	—	+	—	+	+
Mahón	+	—	+	—	+	—
COMUNIDAD AUTÓNOMA : CASTILLA-LÉON						
Provincia de Ávila						
Arévalo	+	+	+	+	—	—
Ávila	+	—	+	—	+	—
Fontiveros	+	—	+	—	—	—
Madrigal de las Altas Torres	+	—	+	—	—	—
Sanchidrián	+	—	+	—	—	—
San Pedro del Arroyo	+	+	+	—	—	—
Crespos	—	—	+	—	—	—

1	2	3	4	5	6	7
Interventionscentre Interventionsort Κέντρα παρεμβάσεως Intervention centres Centros de intervención Centres d'intervention Centri di intervento Interventiecentrum	Blød hvede Weichweizen Σίτος μαλακός Common wheat Trigo blando Froment tendre Frumento tenero Zachte tarwe	Rug Roggen Σίκαλις Rye Centeno Seigle Segala Rogge	Byg Gerste Κριθή Barley Cebada Orge Orzo Gerst	Hård hvede Hartweizen Σίτος σκληρός Durum wheat Trigo duro Froment dur Frumento duro Durum tarwe	Majs Mais Αραβόσιτος Maize Maíz Maïs Granturco Maïs	Sorghum Sorghum Σόργο Sorghum Sorgo Sorgho Sorgo Sorgho
Provincia de Burgos						
Aranda de Duero	+	—	+	+	+	—
Villaquirán de los Infantes	+	—	+	—	—	—
Castrojeriz	+	—	+	+	—	—
Lerma	+	+	+	+	—	—
Medina de Pomar	+	—	+	+	—	—
Briviesca	+	—	+	+	—	—
Belorado	+	—	+	—	—	—
Burgos	+	+	+	+	—	—
Miranda de Ebro	+	—	+	—	+	—
Pancorbo	+	—	+	—	—	—
Trespaderne	+	—	+	—	—	—
Torresandino	+	—	+	—	—	—
Roa de Duero	—	—	+	—	—	—
Villadiego de Olmos	+	—	+	—	—	—
Santa María del Campo	+	—	+	—	—	—
San Martín de Rubiales	—	—	+	—	—	—
Provincia de León						
Santas Martas	+	—	+	—	—	—
Santa María del Páramo	+	—	+	—	+	—
La Bañeza	+	—	+	—	+	—
Sahagún	+	—	+	—	—	—
Valderas	+	—	+	—	—	—
Valencia de D. Juan	+	+	+	—	+	—
El Burgo Ranero	—	—	+	—	—	—
Provincia de Palencia						
Herrera de Pisuerga	+	+	+	—	—	—
Saldaña	+	+	+	—	—	—
Carrión de los Condes	+	—	+	—	—	—
Osorno	+	—	+	—	—	—
Paredes de Nava	+	—	+	—	—	—
Villada	+	—	+	—	—	—
Frómista	+	—	+	—	—	—
Astudillo	+	—	+	—	—	—
Amusco	+	—	+	—	—	—
Palencia	+	+	+	+	—	—
Castromocho	+	—	+	—	—	—
Baltanás	+	—	+	—	—	—
Torquemada	+	—	+	—	+	—
Venta de Baños	—	—	+	—	—	—
Cervico de la Torre	+	—	+	—	—	—
Ampudia	—	—	+	—	—	—
Provincia de Salamanca						
La Fuente de San Esteban	+	+	+	—	—	—
Ciudad Rodrigo	+	—	+	—	—	—
Alba de Tormes	+	—	+	—	+	—
Peñaranda de Bracamonte	+	—	+	+	—	—
Macotera	+	—	+	—	—	—
Cantalapiedra	+	+	+	—	—	—
Salamanca	+	—	+	—	+	—
Huelmos	+	—	+	—	—	—
Villares de la Reina	+	—	+	+	—	—
Gomecello	+	+	+	—	—	—
Babilafuente	—	—	+	—	—	—
Robliza de Cojos	+	—	+	—	—	—

1	2	3	4	5	6	7
Interventionscentre Interventionsort Κέντρα παρεμβάσεως Intervention centres Centros de intervención Centres d'intervention Centri di intervento Interventiecentrum	Blød hvede Weichweizen Σίτος μαλακός Common wheat Trigo blando Froment tendre Frumento tenero Zachte tarwe	Rug Roggen Σίκαλις Rye Centeno Seigle Segala Rogge	Byg Gerste Κριθή Barley Cebada Orge Orzo Gerst	Hård hvede Hartweizen Σίτος σκληρός Durum wheat Trigo duro Froment dur Frumento duro Durum tarwe	Majs Mais Αραβόσιτος Maize Maíz Maïs Granturco Maïs	Sorghum Sorghum Σόργο Sorghum Sorgo Sorgho Sorgo Sorgho
Provincia de Segovia						
Ayllón	+	—	+	—	—	—
Boceguillas	+	—	+	—	—	—
Cantalejo	+	—	+	—	—	—
Cuéllar	+	—	+	—	—	—
Sepúlveda	+	+	+	—	—	—
Segovia	+	+	+	—	+	—
San Cristóbal de la Vega	+	—	+	—	—	—
Turégano	+	+	+	—	—	—
Campo de San Pedro	—	—	+	—	—	—
Ortigosa de Pestaño	+	—	+	—	—	—
Provincia de Soria						
San Esteban de Gormaz	+	—	+	—	—	—
Osma-La Rasa	+	+	+	—	—	—
Soria	+	—	+	—	—	—
Aliud — Gómara	+	+	+	+	—	—
Almazán — Coscurita	+	+	+	—	+	—
Monteagudo	—	—	+	—	—	—
Medinaceli	+	+	+	—	—	—
Berlanga de Duero	+	—	+	—	—	—
Arcos del Jalón	+	—	+	—	—	—
Agreda	+	—	+	—	—	—
Provincia de Valladolid						
Alaejos	+	+	+	—	—	—
Ataquines	+	—	+	—	—	—
Arrabal del Portillo	+	—	+	—	—	—
Becilla de Valderaduey	—	—	+	—	—	—
Corcos	+	—	+	—	—	—
Medina de Rioseco	+	—	+	+	—	—
Mota del Marqués	+	+	+	—	—	—
Medina del Campo	+	—	+	+	—	—
Matapozuelo	+	—	+	—	—	—
Nava del Rey	+	—	+	—	—	—
Olmedo	+	—	+	—	—	—
Peñafiel	+	+	+	—	—	—
Simancas	+	—	+	—	—	—
Tordehumos	—	—	+	—	—	—
Tordesillas	+	—	+	—	+	+
Tudela de Duero	+	—	+	—	+	—
Valladolid	+	—	+	+	—	—
Villalón	+	—	+	—	—	—
Esguevillas de Esgueva	+	—	+	—	—	—
Torrelobatón	—	—	+	—	—	—
Provincia de Zamora						
Aspariegos	+	—	+	—	—	—
Barcial del Barco	+	+	+	—	—	—
Benavente	+	—	+	—	+	—
Corrales del Vino	+	+	+	—	—	—
Fuentesauco	+	—	+	—	—	—
Toro	+	—	+	—	+	—
Villapando	+	—	+	+	—	—
Zamora	+	+	+	—	—	—
Manganeses de la Lampreana	+	—	+	—	+	—

1	2	3	4	5	6	7
Interventionscentre Interventionsort Κέντρα παρεμβάσεως Intervention centres Centros de intervención Centres d'intervention Centri di intervento Interventiecentrum	Blød hvede Weichweizen Σίτος μαλακός Common wheat Trigo blando Froment tendre Frumento tenero Zachte tarwe	Rug Roggen Σίκαλις Rye Centeno Seigle Segala Rogge	Byg Gerste Κριθή Barley Cebada Orge Orzo Gerst	Hård hvede Hartweizen Σίτος σκληρός Durum wheat Trigo duro Froment dur Frumento duro Durum tarwe	Majs Mais Αραβόσιτος Maize Maíz Maïs Granturco Maïs	Sorghum Sorghum Σόργο Sorghum Sorgo Sorgho Sorgo Sorgho
COMUNIDAD AUTÓNOMA : MADRID						
Alcalá de Henares	+	—	+	+	+	—
Navalcarnero	+	+	+	—	—	—
Valdemoro	+	—	+	—	—	—
Villarejo de Salvanés	+	+	+	+	+	+
Arganda	+	+	+	—	+	—
COMUNIDAD AUTÓNOMA : CASTILLA-LA MANCHA						
Provincia de Albacete						
Hellín	+	+	+	+	+	+
Albacete	+	—	+	+	+	—
Pozo Cañada	+	+	+	—	—	—
Balazote	+	+	+	—	—	—
Villar de Chinchilla	+	—	+	—	—	—
Mahora	+	+	+	+	+	+
Minaya	+	—	+	—	+	+
La Roda	+	—	+	+	+	—
Villarrobledo	+	—	+	+	+	—
Barrax	+	+	+	—	+	—
Almansa	+	—	+	—	+	—
Casas de Juan Núñez	+	—	+	—	+	—
Vivero	+	+	+	—	—	—
Munera	+	+	+	—	—	—
Balazote	—	—	+	—	—	—
Provincia de Ciudad Real						
Almadén	+	+	+	—	—	—
Abenójar	+	+	+	—	—	—
Almodóvar del Campo	+	+	+	—	—	—
Piedrabuena	+	+	+	—	—	—
Porzuna	+	+	+	—	—	—
Ciudad Real	+	—	+	+	+	+
Corral de Calatrava	+	—	+	—	—	—
Valdepeñas	+	—	+	+	—	—
Santa Cruz de Mudela	+	—	+	—	—	—
Villanueva de los Infantes	+	—	+	—	—	—
Manzanares	+	—	+	+	+	—
Cinco Casas	+	—	+	—	+	+
Almagro	+	—	+	—	+	—
Calzada de Calatrava	+	—	+	—	—	—
La Solana	—	—	+	—	—	—
Alcázar de San Juan	+	—	+	—	+	—
Daimiel	+	—	+	+	+	+
Provincia de Cuenca						
Huete	+	+	+	—	—	—
Cañaveras	+	—	+	—	—	—
Tarancón	+	+	+	—	+	—
Carrascosa del Campo	+	—	+	—	—	—
San Clemente	+	—	+	—	—	—
Saelices	+	—	+	—	—	—
Cuenca	+	—	+	—	+	—
Sisante	+	—	+	—	—	—
La Almarcha	+	—	+	+	—	—
Villares del Saz	+	—	+	—	—	—
San Lorenzo de la Parrilla	+	—	+	—	—	—

1	2	3	4	5	6	7
Interventionscentre Interventionsort Κέντρα παρεμβάσεως Intervention centres Centros de intervención Centres d'intervention Centri di intervento Interventiecentrum	Blød hvede Weichweizen Σίτος μαλακός Common wheat Trigo blando Froment tendre Frumento tenero Zachte tarwe	Rug Roggen Σίκαλις Rye Centeno Seigle Segala Rogge	Byg Gerste Κριθή Barley Cebada Orge Orzo Gerst	Hård hvede Hartweizen Σίτος σκληρός Durum wheat Trigo duro Froment dur Frumento duro Durum tarwe	Majs Mais Αραβόσιτος Maize Maíz Maïs Granturco Maïs	Sorghum Sorghum Σόργο Sorghum Sorgo Sorgho Sorgo Sorgho
Valverde del Júcar	+	—	+	—	—	—
Belmonte	+	—	+	—	—	—
Motilla del Palancar	+	—	+	—	+	—
Villamayor de Santiago	+	—	+	—	—	—
Mota del Cuervo	+	—	+	—	—	—
Torrejoncillo del Rey	—	—	+	—	—	—
Provincia de Guadalajara						
Molina de Aragón	+	+	+	—	—	—
Jadraque	+	+	+	—	—	—
Cifuentes	+	—	+	—	—	—
Torija	+	—	+	—	—	—
Sigüenza	+	+	+	—	+	—
Guadalajara	+	—	+	+	+	—
Pastrana	+	+	+	—	—	—
Humanes	+	—	+	—	+	—
El Casar de Talamanca	—	—	+	—	—	—
Alcolea del Pinar	+	—	+	—	—	—
Albares	—	—	+	—	—	—
Provincia de Toledo						
Talavera de la Reina	+	—	+	+	+	+
Los Navalmorales	+	+	+	—	—	—
Torrijos	+	—	+	+	+	+
Erustes	+	—	+	—	—	—
Toledo	+	+	+	+	+	—
Cabañas de la Sagra	+	—	+	+	+	—
Illescas	—	—	+	—	—	—
Urda Estación	+	+	+	—	—	—
Ocaña	+	—	+	—	—	—
Yepes	+	—	+	—	—	—
Villatobas	+	—	+	—	—	—
Corral de Almaguer	+	—	+	—	—	—
La Guardia	+	—	+	—	—	—
Belvís de la Jara	+	+	+	—	—	—
Tembleque	+	—	+	—	—	—
Madridejos-Consuegra	+	—	+	—	—	—
Turleque	+	—	+	—	—	—
Gálvez	—	+	+	—	+	—
Quintanar de la Orden	+	—	+	—	+	—
Seseña	—	—	+	—	+	—
Mora	—	+	+	—	—	—
COMUNIDAD AUTÓNOMA : VALENCIA						
Provincia de Valencia						
Requena	+	—	+	+	+	+
Provincia de Castellón						
San Mateo	+	—	+	—	+	—
Provincia de Alicante						
Alicante	+	—	+	+	+	+
COMUNIDAD AUTÓNOMA : MURCIA						
Jumilla	+	+	+	—	—	—
Mula	+	—	+	+	—	—
Lorca	+	—	+	—	+	+

1	2	3	4	5	6	7
Interventionscentre Interventionsort Κέντρα παρεμβάσεως Intervention centres Centros de intervención Centres d'intervention Centri di intervento Interventiecentrum	Blød hvede Weichweizen Σίτος μαλακός Common wheat Trigo blando Froment tendre Frumento tenero Zachte tarwe	Rug Roggen Σίκαλις Rye Centeno Seigle Segala Rogge	Byg Gerste Κριθή Barley Cebada Orge Orzo Gerst	Hård hvede Hartweizen Σίτος σκληρός Durum wheat Trigo duro Froment dur Frumento duro Durum tarwe	Majs Mais Αραβόσιτος Maize Maíz Maïs Granturco Maïs	Sorghum Sorghum Σόργο Sorghum Sorgo Sorgho Sorgo Sorgho
COMUNIDAD AUTÓNOMA : EXTREMADURA						
Provincia de Badajoz						
La Roca de la Sierra	+	—	+	+	+	—
Mérida	+	—	+	+	+	+
Montijo	+	—	+	—	+	+
Badajoz	+	—	+	+	+	+
Olivenza	+	—	+	+	+	—
Don Benito — Villanueva de la Serena	+	—	+	+	+	+
Puebla de Alcocer	+	—	+	—	—	—
Guareña	+	—	+	—	+	—
Castuera	+	—	+	—	—	—
Villafranca de los Barros	+	—	+	+	+	—
Zafra	+	—	+	—	—	—
Jerez de los Caballeros	+	—	+	—	—	—
Llerena	+	+	+	+	—	—
Azuaga	+	—	+	+	—	—
Berlanga	+	—	+	—	—	—
Granja de Torrehermosa	+	—	+	—	—	—
Cabeza de Buey	+	+	+	—	—	—
Almendralejo	+	—	+	—	+	+
Fuente de Cantos	+	—	+	—	—	—
Villanueva del Fresno	+	—	+	—	—	—
Alburquerque	+	+	+	—	—	—
Provincia de Cáceres						
Miajadas	+	—	—	—	+	+
Trujillo	+	+	+	+	—	—
Cáceres	+	—	+	—	—	—
Brozas	+	+	+	—	—	—
Navalmoral de la Mata	+	+	+	—	+	—
Plasencia	+	—	+	—	+	+
Mirabel	+	—	—	—	—	—
Cruce de Campo Lugar	+	+	+	—	+	—
COMUNIDAD AUTÓNOMA : ANDALUCÍA						
Provincia de Almería						
Vélez Rubio	+	—	+	—	—	—
Provincia de Cádiz						
Jerez de la Frontera-La Barca	+	—	+	+	+	+
Puerto de Santa María	+	—	—	+	—	—
Arcos de la Frontera	+	—	+	+	+	+
Estación El Cuervo	+	—	—	+	+	+
Sanlúcar de Barrameda	+	—	—	+	+	+
Olvera	+	—	+	+	—	—
Villamartín	+	—	+	+	—	—
Medina Sidonia	+	—	+	+	+	+
Jimena de la Frontera	+	—	—	+	—	—
Provincia de Córdoba						
Montilla	+	—	+	+	—	—
Baena	+	—	+	+	—	—
La Rambla	+	—	—	+	—	—
Fernán Núñez	+	—	—	+	—	—
Santaella	+	—	+	+	+	+
Espejo	+	—	+	+	—	—

1	2	3	4	5	6	7
Interventionscentre Interventionsort Κέντρα παρεμβάσεως Intervention centres Centros de intervención Centres d'intervention Centri di intervento Interventiecentrum	Blød hvede Weichweizen Σίτος μαλακός Common wheat Trigo blando Froment tendre Frumento tenero Zachte tarwe	Rug Roggen Σίκαλις Rye Centeno Seigle Segala Rogge	Byg Gerste Κριθή Barley Cebada Orge Orzo Gerst	Hård hvede Hartweizen Σίτος σκληρός Durum wheat Trigo duro Froment dur Frumento duro Durum tarwe	Majs Mais Αραβόσιτος Maize Maíz Maïs Granturco Maïs	Sorghum Sorghum Σόργο Sorghum Sorgo Sorgho Sorgo Sorgho
Santa Cruz	+	—	—	+	—	—
Córdoba	+	—	+	+	+	+
El Carpio	+	—	—	+	+	+
Cañete de las Torres	+	—	—	+	+	+
Posadas	+	—	—	+	+	+
Palma del Río	+	—	—	+	+	+
Hinojosa del Duque	+	—	+	—	—	—
Peñarroya	+	—	+	—	—	—
Pozoblanco	+	—	+	—	—	—
Alcaracejos	+	—	+	+	+	+
Puente Genil	+	—	—	+	+	+
Provincia de Granada						
Loja	+	—	+	+	+	—
Iznalloz	+	—	+	—	—	—
Guadix	+	+	+	—	—	—
Huéscar	+	+	+	—	—	—
Granada — Santa Fe	+	—	+	+	+	+
Pinos Puente	+	—	+	+	+	+
Montefrío	+	—	+	+	—	—
Guadahortuna	+	—	+	—	—	—
Provincia de Huelva						
Huelva	+	—	—	+	—	—
Palma del Condado	+	—	—	+	+	+
Trigueros	+	—	+	—	—	—
Escacena Paterna	+	—	+	—	—	—
Provincia de Jaén						
Andújar	+	—	—	+	+	+
Linares	+	—	+	—	—	—
Porcuna	+	—	+	+	—	—
Jaén	+	—	—	—	—	—
Alcalá la Real	+	—	+	+	+	—
Úbeda	+	—	+	—	—	—
Jódar	+	+	+	—	—	—
Peal de Becerra	+	—	+	—	—	—
Villanueva de la Reina	+	—	—	+	+	—
Provincia de Málaga						
Antequera-Bobadilla	+	—	+	+	+	+
Fuente de Piedra	+	—	—	+	+	—
Almargen	+	—	+	+	—	—
Málaga	+	—	—	+	+	+
Archidona	+	—	+	+	—	—
Provincia de Sevilla						
Sanlúcar La Mayor	+	—	—	+	—	—
Sevilla	+	—	+	+	+	+
Útrera	+	—	—	+	+	+
Las Cabezas de San Juan	+	—	+	+	+	+
Carmona	+	—	+	+	+	+
Marchena	+	—	+	+	+	—
Écija	+	—	+	+	+	+
Morón de la Frontera	+	—	+	+	—	—
Arahal	+	—	—	+	—	—
Herrera	+	—	+	+	+	+
El Saucejo	+	—	+	+	—	—
Coria del Río	+	—	—	+	+	+
Lora del Río	+	—	+	+	+	+
El Coronil	+	—	+	+	+	+
Osuna	+	—	+	+	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3757/85 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1985

**über die einzuführende Menge der aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland
und Simbabwe stammenden Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch für das Jahr
1986**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates
vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirt-
schaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaft-
lichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in
den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazi-
fischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2903/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 dieser Verord-
nung,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der
Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen
Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen
für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 552/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz
6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 sieht die Möglichkeit
vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrli-
zenzen zu erteilen.

Es ist angebracht, die Mengen festzulegen, für welche ab
1. Januar 1986 Lizenzen beantragt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6
Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in
den ersten zehn Tagen des Monats Januar 1986 für
folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt
werden :

Botsuana :	18 916 Tonnen,
Kenia	142 Tonnen,
Madagaskar	7 579 Tonnen,
Swasiland	3 363 Tonnen,
Simbabwe	8 100 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 279 vom 19. 10. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3758/85 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1985

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1119/79 bezüglich Saatgut infolge des Beitritts Spaniens und PortugalsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge des Beitritts Spaniens und Portugals ist gemäß
Artikel 396 der Beitrittsakte die Verordnung (EWG) Nr.
1119/79 der Kommission vom 6. Juni 1979 über beson-
dere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlizenzen für
Saatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3478/80 ⁽²⁾, anzupassen.Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die
Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel
396 der Akte genannten Maßnahmen erlassen. DieseMaßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens
dieses Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens
in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/79
wird wie folgt ergänzt :„Importación realizada en el marco de un contrato de
multiplicación”„Importação”. realizada no âmbito de um contrato de
multiplicação”.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens
des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am
1. März 1986 in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 138 vom 7. 6. 1979, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 82.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3759/85 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1985
zur Änderung bestimmter Verordnungen bezüglich Eier und Geflügelfleisch
infolge des Beitritts Spaniens und Portugals

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte sind bezüglich Eier
und Geflügelfleisch folgende Verordnungen anzupassen :

- Verordnung (EWG) Nr. 95/69 der Kommission⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1943/85⁽²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Akte über den Beitritt Griechen-
lands.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die
Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel
396 der Akte genannten Maßnahmen anpassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 95/69 wird wie folgt
geändert :

- Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt :
„SPANIEN : 11
PORTUGAL : 12“.

— In Artikel 11 Absatz 2 werden die nachstehenden
Buchstaben wie folgt ergänzt :

- a) „huevos de gallinas camperas — sistema extensivo
ovos do campo“,
- b) „huevos de gallinas camperas
ovos do campo — sistema intensivo“,
- c) „huevos de gallinas criadas en el suelo
ovos de cama“,

d) „huevos de gallinas criadas en batería
ovos de capoeira“.

- Artikel 13 Absatz 7 wird wie folgt ergänzt :
„huevos de gallinas camperas — sistema extensivo
huevos de gallinas camperas
huevos de gallinas criadas en el suelo
huevos de gallinas criadas en batería“ ;
„ovos do campo
ovos do campo — sistema intensivo
ovos de cama
ovos de capoeira“.

(2) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 wird
wie folgt ergänzt :

- „ESP für Spanien“,
„P für Portugal“.

(3) Die Fußnote 1 in Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 1868/77 wird wie folgt ergänzt :

- „Spanien : elf Gebiete“,
„Portugal : ein einziges Gebiet“.

(4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2785/80⁽⁴⁾ wird wie
folgt geändert :

- Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt :
„CONTENIDO EN AGUA SUPERIOR AL LÍMITE CEE“,
„CONTEUDO EM AGUA SUPERIOR AO LIMITE CEE“,
- Artikel 3 wird wie folgt ergänzt :
„CONTIENE UNA SOLUCIÓN DE POLIFOSFATO“,
„CONTÉM UMA SOLUÇÃO DE POLIFOSFATO“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens
des Beitrittsvertrags am 1. März 1986 in Kraft.

Die Anwendung der Änderungen in portugiesischer
Sprache wird bis zum Ende der in Artikel 260 der
Beitrittsakte vorgesehenen ersten Stufe verschoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 13. 7. 1985, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 17. 8. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 31. 10. 1980, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3760/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

**zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 bezüglich Trockenfutter
infolge des Beitritts Spaniens und Portugals**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge des Beitritts Spaniens und Portugals ist gemäß
Artikel 396 der Beitrittsakte die Verordnung (EWG) Nr.
1528/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über Durch-
führungsbestimmungen zur Beihilferegulung für Trocken-
futter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979,
anzupassen.Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die
Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel
396 der Akte genannten Maßnahmen erlassen. DieseMaßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens
dieses Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens
in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 9d Absatz 4 dritter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1528/78 wird wie folgt ergänzt :

„ESP für Spanien, P für Portugal“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens
des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am
1. März 1986 in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3761/85 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1985

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 bezüglich Sojabohnen infolge
des Beitritts Spaniens und Portugals

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge des Beitritts Spaniens und Portugals ist die
Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 der Kommission vom
12. August 1985 über Durchführungsbestimmungen zu
den Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3463/85⁽²⁾, gemäß
Artikel 396 der Beitrittsakte anzupassen.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die
Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel
396 der Akte genannten Maßnahmen erlassen. Diese
Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens
dieses Vertrages und zum Zeitpunkt dieses Inkrafttretens
in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 wird wie
folgt ergänzt :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1985

1. In Absatz 1 Buchstabe b) wird folgendes angefügt :

„Mercancía para poner a disposición de un transfor-
mador — artículo 14, párrafo 1, del Reglamento (CEE)
nº 2329/85.”

„Mercadoria a pôr à disposição de um transformador —
artigo 14º, paragrafo 1 do regulamento (CEE) nº 2329/
85.”

2. In Absatz 2 Buchstabe b) wird folgendes angefügt :

„Destinado a ser transformado para producción de
aceite o con vistas a otras utilizaciones en la alimenta-
ción humana o animal, conforme a las disposiciones
del artículo 3 apartado a) del Reglamento (CEE) nº
2194/85.”

„Destinado a ser transformado para produção de óleo,
ou com vista a outras utilizações na alimentação
humana ou animal, conforme previsto no artigo 3º
alínea a) do regulamento (CEE) nº 2194/85.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens
des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am
1. März 1986 in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 12. 8. 1985, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1985, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3762/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Südkorea

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates
vom 23. Dezember 1982 über die gemeinsame Einfuhrregelung
für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3762/83⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In die Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 wurden die mit
den Drittländern vereinbarten Höchstmengen aufgenommen
und ihre Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für
das Jahr 1985 festgelegt.

Die Gemeinschaft hat sich gegenüber den Lieferländern
in den bilateralen Abkommen verpflichtet, im Interesse
einer besseren Ausnutzung die Aufteilung zwischen den
Mitgliedstaaten anzupassen und wirksame und schnelle
Verfahren für die Änderung dieser Aufteilungen einzu-
führen.

Südkorea hat beantragt, die zwischen den Mitgliedstaaten
vereinbarte Aufteilung der Gemeinschaftshöchstmengen

anzupassen, um die Entwicklung der Handelsströme zu
berücksichtigen und ihnen eine bessere Ausnutzung der
vereinbarten Gemeinschaftshöchstmengen zu gestatten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Quotenanteile bestimmter Mitgliedstaaten an den
Gemeinschaftshöchstmengen für Textilerzeugnisse mit
Ursprung in Südkorea, die in Anhang III der Verordnung
(EWG) Nr. 3589/82 festgelegt sind, werden für das Jahr
1985 wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung
im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1983, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1985)	Warenbezeichnung	Drittland	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985
32	ex 58.04	58.04-07, 11, 15, 18, 41, 43, 45, 61, 63, 67, 69, 71, 75, 77, 78	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05 : Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle, und Bänder, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Südkorea	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	Tonnen	400 124 103 170 206 13 458 37 1 511
35	51.04 A IV	51.04-10, 11, 13, 15, 17, 18, 21, 23, 25, 27, 28, 32, 34, 36, 41, 48	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02) : A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden : Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden a) davon : andere als roh oder gebleicht	Südkorea	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	Tonnen	417 280 202 309 1 444 (1) 80 50 172 2 954
35 a)		51.04-10, 15, 17, 18, 23, 25, 27, 28, 32, 34, 41, 48					
37	56.07 B	56.07-50, 51, 55, 56, 59, 60, 61, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 82, 83, 84, 87	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern : B. aus künstlichen Spinnfasern : Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch und Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe	Südkorea	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	Tonnen	501 436 1 965 132 421 14 296 27 3 792
67	60.05 A II b) 5 B 60.06 B II III	60.05-93, 94, 95, 96, 97, 98, 99 60.06-92, 96, 98 60.05-97	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe) : B. andere Waren : Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren (ausgenommen Kleidung), weder gummielastisch noch kautschutiert ; Waren aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken (andere als Badeanzüge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen a) davon : Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	Südkorea	D F I BNL UK IRL DK GR EWG	Tonnen	70 48 45 89 (2) 551 8 23 10 844

(1) Davon 30 Tonnen ausschließlich für „Polyester-Georgette“-Produkte, die unter die NIMEXE-Kennziffern 51.04-13, 15, 17, 18 fallen.

(2) Von denen 33 Tonnen für andere als die unter NIMEXE-Kennziffer 60.05-97 fallenden Waren bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3763/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates
vom 26. März 1979 zur Einführung der Grundregeln für
die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur
Herstellung bestimmter Konserven ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3176/84 ⁽⁴⁾, insbesondere auf die
Artikel 3 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird
bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung
bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven eine Erstattung
gewährt.

Nach Artikel 3 dieser Verordnung setzt die Kommission
diese Erstattung vorbehaltlich Artikel 7 zweiter Unterab-
satz dieser Verordnung jeden zweiten Monat fest.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird die Erzeugungser-
stattung bei Anwendung des Ausschreibungsverfahrens

für die Festsetzung der Abschöpfung auf der Grundlage
der durch dieses Verfahren für die unter die Tarifstelle
15.07 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Öle
festgesetzten Mindestabschöpfungen festgesetzt. Wurde
jedoch das zur Herstellung von Konserven verwendete Öl
in der Gemeinschaft erzeugt, so erhöht sich der vorge-
nannte Betrag um einen Betrag in Höhe der am Tag der
Festsetzung der Erstattung geltenden Verbrauchsbeihilfe.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat zur Folge,
daß nachstehende Erstattung festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Monate Januar und Februar 1986 gilt für die in
Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 genannte
Erzeugungserstattung folgender Betrag :

- 107,31 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft
erzeugte Olivenöl,
- 58,00 ECU/100 kg für das andere Olivenöl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 298 vom 16. 11. 1984, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3764/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3303/85⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3630/85⁽⁸⁾, festgesetzt
worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom
31. März 1984⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/
75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A
des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽¹¹⁾ zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽¹²⁾

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1985 fest-
gestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74⁽¹³⁾ die zur Zeit geltenden Abschöp-
fungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung
geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 3303/85 festgesetzt sind, zu erhe-
benden Abschöpfungen werden wie im Anhang ange-
geben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 316 vom 27. 11. 1985, S. 38.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 344 vom 21. 12. 1985, S. 65.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.
⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 D ⁽²⁾	215,92	209,88
11.02 A IV ⁽²⁾	215,92	209,88
11.02 B I a) 2 aa)	121,95	118,93
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	212,90	209,88
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	212,90	209,88
11.02 C IV ⁽²⁾	189,58	186,56
11.02 D IV ⁽²⁾	121,95	118,93
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	121,95	118,93
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	239,24	233,20
11.02 F IV ⁽²⁾	215,92	209,88

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3765/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1025/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3691/85⁽⁷⁾, festgesetzt
worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom
31. März 1984⁽⁸⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
⁽⁹⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des
Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregel-
ung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85⁽¹⁰⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
gehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Dezember 1985 fest-
gestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74⁽¹¹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöp-
fungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung
geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1027/84, unterliegen und im Anhang der Verordnung
(EWG) Nr. 3691/85 festgesetzt sind, zu erhebenden
Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 351 vom 28. 12. 1985, S. 29.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 D ⁽²⁾	222,11	216,07
11.02 A II ⁽²⁾	216,23	210,19
11.02 A IV ⁽²⁾	222,11	216,07
11.02 B I a) 2 aa)	125,46	122,44
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	219,09	216,07
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	219,09	216,07
11.02 B II b) ⁽²⁾	158,32	155,30
11.02 C II ⁽²⁾	189,85	186,83
11.02 C IV ⁽²⁾	195,08	192,06
11.02 D II ⁽²⁾	122,13	119,11
11.02 D IV ⁽²⁾	125,46	122,44
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	125,46	122,44
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	246,12	240,08
11.02 E II b) ⁽²⁾	216,23	210,19
11.02 F II ⁽²⁾	216,23	210,19
11.02 F IV ⁽²⁾	222,11	216,07

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3688/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 351 vom 28. Dezember 1985)

Seite 23, Fußnoten (*) c) und (°) b):

anstatt: „23,07“

muß es heißen: „23,42“

LEITFADEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

I/1985

Der Rat steht im Mittelpunkt des Beschlußfassungsprozesses der Gemeinschaften.

Der „Leitfaden“ vermittelt einen Überblick über seine Struktur, seine Zuständigkeiten und seine Arbeitsweise. Er erscheint zweimal jährlich und enthält ein Verzeichnis der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die normalerweise an den Ratstagungen teilnehmen, ein Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Organisationspläne für die Ständigen Vertretungen aller Mitgliedstaaten sowie einen Strukturplan des Generalsekretariats des Rates. Daneben bringt er Hinweise auf die im Rahmen des Rates tätigen Ausschüsse, die gemischten Assoziations- und Kooperationsräte, den AKP—EWG-Ministerrat und die Vertretungen der AKP-Staaten bei der Gemeinschaft.

140 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-824-0268-1

BX-43-85-757-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 150 bfrs; 7,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VERZEICHNIS DER FÜR GEMEINSCHAFTLICHE VERSANDVERFAHREN
ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLEN

Das Verzeichnis enthält alle Zollstellen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Österreichs und der Schweiz, die für das gemeinschaftliche Versandverfahren zuständig sind.

Soweit in nachstehendem Text auf die Gemeinschaft oder auf die Mitgliedstaaten Bezug genommen wird, gilt dies auch als Bezugnahme auf Österreich und die Schweiz.

615 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Veröffentlichungsnummer: CB-40-84-351-7C-C ISBN: 92-825-4841-4

Ämtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 500 bfrs; 24,50 DM.

AMT FÜR ÄMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg